



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
WR I 3
11055 Berlin

16.01.2020
Seite 1 von 10

Aktenzeichen
IV-7-080 001 3100
bei Antwort bitte angeben

Telefon:
Telefax:

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Ihr Schreiben vom 25.11.2019 – WR I 3 21161-2/0

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Änderung der AwSV und die Möglichkeit, hierzu im Rahmen der Anhörung der Länder Stellung nehmen zu können.

Ausweislich Ihres Anschreibens soll der Entwurf der Änderungsverordnung dazu dienen, die AwSV

- an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen von Rechtsnormen anzupassen und
- einzelne Regelungen verständlicher zu formulieren sowie
- etwaige Widersprüche aufzulösen und Klarstellungen vorzunehmen.

Zu dem letztgenannten Ziel erlaube ich mir den Hinweis, dass der vorliegende Entwurf hinsichtlich erforderlicher Klarstellungen noch ergänzt werden sollte. Denn die bisherige Vollzugspraxis hat gezeigt, dass insbesondere einzelne Begriffsbestimmungen sehr unterschiedlich ausgelegt werden können. Das führt dazu, dass gleiche bzw. vergleichbare Sachverhalte in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt werden bzw. gehandhabt werden können.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



1. Regelungen in der AwSV, bei denen weiterer Änderungs-/Konkretisierungsbedarf gesehen wird

Zu § 2 Abs. 9 AwSV:

Eine der zentralen Begriffsbestimmungen ist die des Anlagenbegriffs. Danach sind „Anlagen“ selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden. Ausweislich der Bundesrat-Drucksache 144/16 (Beschluss) war beabsichtigt, die Anlagenzuordnung zunächst dem jeweiligen Betreiber zu überlassen (vorbehaltlich der späteren behördlichen Überprüfung). Das setzt jedoch hinreichend konkrete Vorgaben durch den Tatbestand der Verordnung voraus. Das vergleichsweise einfache Beispiel der Anlagenzuordnung bei einer Eigenverbrauchstankstelle zeigt, dass es an ausreichenden Vorgaben der Verordnung mangelt. Denn selbst für diese Tankstellen führt die Anlagenzuordnung zu Diskussionen.

Vorschlag für eine Neufassung des § 2 Abs. 9:

„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlagen) sind

- 1. selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie*
- 2. Rohrleitungsanlagen nach § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.*

Eine Anlage umfasst alle ortsfesten oder ortsfest benutzten Teile, die zur Erfüllung des betrieblichen Zwecks erforderlich sind. Bei Abfüllanlagen schließt der betriebliche Zweck auch eine zugehörige Lagerung ein.

Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen.

Zu § 2 Abs. 23 AwSV:

In § 2 Abs. 23 wird der Begriff „Umschlagen“ u.a. als das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem



Transportmittel auf ein anderes definiert. Allerdings fehlt es an einer Begriffsbestimmung für den Begriff „Transportmittel“. Eine solche Begriffsbestimmung hätte auch Bedeutung für die Frage, ob beim regelmäßigen Abstellung mobiler Einheiten (z.B. Handwagen) der Begriff des Lagerns erfüllt ist (vergl. § 14 Abs. 4). Hierzu bietet es sich an, als sachgerechtes Kriterium für die Definition des Transportmittels in der AwSV, darauf abzustellen, ob die Verkehrs- oder Betriebsmittel über einen eigenen Antrieb verfügen.

Unabhängig davon ist in § 2 Abs. 23 Satz 1 die Begrenzung auf das Laden und Löschen von Schiffen, soweit es unverpackte wassergefährdende Stoffe betrifft, nicht sachgerecht. Hier sollten auch andere Verkehrsmittel, wie Eisenbahnwaggons, einbezogen werden.

Vorschlag für eine Neufassung des § 2 Abs. 23:

„Umschlagen“ ist das Laden und Entladen von Verkehrsmitteln sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes. Transportmittel sind dem außer- oder zwischenbetrieblichen Verkehr dienende Verkehrsmittel sowie Betriebsmittel des innerbetrieblichen Transports, die über einen eigenen Antrieb verfügen.

Zum Umschlagen gehört auch das vorübergehende Abstellen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in einer Umschlaganlage im Zusammenhang mit dem Transport.

Zu § 40 AwSV:

Die Anzeigepflicht nach § 40 dient dem Zweck, die Behörde frühzeitig über eine vorgesehene Maßnahme zu informieren. Dieser Zweck entfällt, wenn die Behörde die Maßnahme angeordnet hat.

Deshalb schlage ich vor, nach § 40 Abs. 3 den folgenden neuen Absatz 3a einzufügen.

Vorschlag für die Ergänzung eines § 43 Abs. 3a:

(3a) Nicht anzeigepflichtig nach Absatz 1 sind wesentliche Änderungen, die als Nachrüstmaßnahmen gemäß § 68 Abs. 4 oder § 69 Abs. 1 Satz 2 angeordnet oder festgelegt wurden.



Zu § 43 Abs. 3 AwSV:

Nach § 43 Abs. 3 hat der Betreiber einer prüfpflichtigen Anlage die Unterlagen nach Absatz 2 (Anlagendokumentation, etc.) der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen. Es fehlt an einer entsprechenden Regelung für die nicht prüfpflichtigen Anlagen insbesondere zur Vorlage der Unterlagen bei Fachbetrieben. Da die Fachbetriebspflicht auch bei nicht prüfpflichtigen Anlagen besteht, ist eine entsprechende Regelung erforderlich, um eine entsprechende Leistung des Fachbetriebs sicherzustellen.

Vorschlag für eine Neufassung des § 43 Abs. 3:

Der Betreiber hat die Unterlagen nach Absatz 1, oder bei prüfpflichtigen Anlagen die Unterlagen nach Absatz 2, der zuständigen Behörde und Fachbetrieben nach § 62 vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen. Bei prüfpflichtigen Anlagen sind Unterlagen nach Absatz 2 auch dem Sachverständigen vor Prüfungen auf Verlangen vorzulegen.

Zu § 47 Abs. 3 AwSV:

§ 47 Abs. 3 Satz 1 trägt dem Sachverhalt, dass die Prüfung von Großanlagen teilweise sehr aufwändig ist und sich über einen längeren Zeitraum hinziehen kann, nicht Rechnung. In der Praxis werden bei solchen Anlagen Teilprüfungen durchgeführt, über die kein Prüfbericht erstellt wird. Die Teilprüfungen werden teilweise von Sachverständigen verschiedener Sachverständigenorganisationen durchgeführt.

Der Bericht über die Gesamtprüfung führt das Datum und das Ergebnis dieser Teilprüfungen nicht immer auf.

Die (Gesamt)-Prüfung der Anlage und der entsprechende Prüfbericht können dann aus Teilprüfungen resultieren, die im Extremfall bis zu 5 Jahre zurückliegen. Hier stellt sich die Frage, wie ein Sachverständiger dann die "aktuelle Mängelfreiheit" einer Anlage attestieren kann. Auch ist es der Behörde nicht möglich, die Behebung von bei den Teilprüfungen festgestellten Mängeln zu kontrollieren.

Um diesem Problem zu begegnen, aber auch den besonderen Randbedingungen der Prüfung von Großanlagen Rechnung zu tragen, schlage ich vor, festzulegen, dass in einer Gesamtprüfung nur Ergebnisse aus Teilprüfungen zu Grunde gelegt werden können, wenn diese maximal



sechs Monate alt sind. Ansonsten wäre für die Teilprüfungen jeweils ein eigenständiger Prüfbericht zu erstellen.

Folgt man meinem Vorschlag zur Änderung des § 2 Abs. 9, so wird das Thema „Teilprüfung“ weiter an Bedeutung gewinnen.

Vorschlag zur Ergänzung des § 47 Abs. 3 (nach Satz 1 als Satz 2 und 3):

Wird bei der Prüfung einer Anlage eine Teilprüfung durchgeführt, gilt Satz 1 entsprechend. Ein Prüfbericht über die Teilprüfung ist nicht erforderlich, wenn Datum und Ergebnis der Teilprüfung im Prüfbericht gemäß Satz 1 aufgeführt werden und der Zeitpunkt der Teilprüfung bei Abschluss der Prüfung nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

Satz 2 und 3 werden zu Satz 4 und 5.

Zu § 47 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 AwSV:

Bei der Prüfung von Heizölverbraucheranlagen wären im Prüfbericht aufgrund des § 78c WHG auch die Hochwasserrisikogebiete mit aufzuführen.

Zu § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AwSV:

§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist nicht eindeutig. So könnte der Begriff „Prüftätigkeit“ so verstanden werden, dass sich die Anforderung an die Unabhängigkeit des Sachverständigen allein auf § 52 Abs. 1 S.2 Nr. 1 a) bezieht. Aus dem Bezug auf § 52 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 in Gänze in § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, der auch andere Tätigkeiten umfasst, wird jedoch ersichtlich, dass die Anforderung an die Unabhängigkeit weiter zu verstehen ist und sich auch auf die Erstellung von Gutachten erstreckt. Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, warum ein Sachverständiger bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 nicht unabhängig sein muss.

Ich rege deshalb an, zur Klarstellung des Gewollten das Wort „Prüftätigkeit“ durch „Tätigkeit“ zu ersetzen und nach § 52 Absatz 1 Satz 2 die Nummer 1 zu streichen.



Zu § 56 Abs. 1 AwSV:

Da die für die Anlage zuständige Wasserbehörde ansonsten keine Kenntnis darüber erhält, ob ein Sachverständiger noch bestellt ist, sollten in Satz 2 vor „Prüftagebuch“ die Worte „Bestellungsschreiben und das“ ergänzt werden.

2. Zu den im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen

Zu den im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen bestehen die nachstehenden Anmerkungen. Diesen wurde die im Referentenentwurf in Artikel 1 vorgenommene Nummerierung zu Grunde gelegt.

Zu 1 b) (Änderung § 2 Abs. 13):

Unter **aa)** beabsichtigen Sie eine Änderung des § 2 Abs. 13 Satz 1 Nr. 1 AwSV. Mit der Änderung ist beabsichtigt, die im Düngegesetz in der dortigen Begriffsbestimmung enthaltene Einbeziehung von möglichen Mischungen oder Behandlungen nicht (mehr) zu übernehmen. Zur Begründung führen Sie u.a. an, dass damit die im § 62 WHG vorgenommene Trennung zwischen „bestmöglichem Schutz“ und „Besorgnisgrundsatz“ betont werde.

Diesem Ansinnen kann meinerseits nicht gefolgt werden. Denn es ist nicht nachvollziehbar, warum Gülle nach einer z.B. anaeroben Behandlung anders eingestuft werden soll, als vor der Behandlung. Denn durch die Behandlung werden die Eigenschaften der Gülle, abgesehen von einer Entfrachtung von Kohlenstoffverbindungen und einer Umwandlung von Stickstoffverbindungen, nicht verändert.

Unter **bb)** beabsichtigen Sie den § 2 Abs. 13 AwSV um einen Satz 2 zu ergänzen. In diesem Satz 2 sollen für Melkwässer, bestimmte Waschwässer und Stoffe zur Ansäuerung von Gülle Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 gemacht werden, nach der JGS-Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich dort genannter Stoffe sind. Ich gebe hierzu Folgendes zu bedenken:

In der Auslegung des Satz 1 und hier des Worts „ausschließlich“ ist nach der derzeit geltenden Regelung nicht klar, ob sich dieses Wort lediglich auf wassergefährdende Stoffe oder auch auf nicht als solche anzusehende Stoffe, hier Abwasser, bezieht. In NRW wurde die Regelung



bisher auch unter Beachtung des Regelungsbereichs der AwSV so ausgelegt, dass sich das Wort „ausschließlich“ allein auf wassergefährdende Stoffe bezieht. Da es sich bei Melkwässern jedoch regelmäßig um Abwasser handelt, ist – bei Beibehaltung dieser Auslegung – eine Regelung für Melkwasser nicht erforderlich.

Wird hingegen an einer Ausnahmeregelung für Melkwässer festgehalten, würde das bedeuten, dass der Begriff „ausschließlich“ umfassend ausgelegt werden müsste. Das hätte zur Folge, dass dann belastetes Niederschlagswasser oder auch häusliches Abwasser nicht mehr in Güllebehälter eingeleitet werden dürfte. Das würde die Landwirtschaft teilweise vor unlösbare Probleme stellen.

Ich bitte deshalb die vorgesehene Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 13 Satz 2 auf wassergefährdende Stoffe zu beschränken. Sollten Sie auch Melkwässer aufnehmen wollen, so müssten auch entsprechende Regelungen für belastetes Niederschlagswasser und auch häusliches Abwasser vorgesehen werden.

Zu 1 c) (Änderung § 2 Abs. 14):

Der vorgesehenen Änderung des § 2 Abs. 14 Nr. 2 AwSV, nach der die Worte „wenn sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 1 stehen“, vermag ich nicht zuzustimmen. Wie bereits unter 1b) aa) ausgeführt, handelt es sich bei einem „externen“ Gärrestelager zumindest materiell um eine JGS-Anlage. Eine abweichende Regelung ist fachlich nicht begründbar und im Übrigen auch kaum vollziehbar. Auch kann eine reine Lageranlage fachlich wohl kaum als „Biogasanlage“ definiert werden. Im Übrigen müsste hinter den Worten „mit Ausnahme von Jauche, Gülle und Festmist“ auch „Silagesickersaft“ ergänzt werden.

Zu 1 d) (Änderung § 2 Abs. 23):

Zur vorgesehenen Änderung wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen

Zu 6 b) (Anfügung § 8 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Regelung ist zweckmäßig. Ich weise allerdings darauf hin, dass dann auch die Frage der Verantwortlichkeit (bei fehlerhaften Angaben im Sicherheitsdatenblatt) geklärt sein muss.



Zu 9 b) (Änderung § 18 Abs. 5):

Ich weise ich darauf hin, dass es technische (z.B. Vakuum-)Systeme gibt, mit denen vielfach auch eine Kontrolle nicht zugänglicher Anlagenteile möglich ist.

Zu 11 (Änderung § 20):

Zur vorgesehenen Regelung weise ich erneut auf die unzureichende Definition des Begriffs „Anlage“ hin. Eine unterschiedliche Auslegung des Begriffs würde hier unmittelbare Auswirkungen auf zu stellende technische Anforderungen haben. Ich empfehle zudem, die Regelungen stärker auf Brandabschnitte und nicht auf einzelne Anlagen zu beziehen, da ansonsten eine Vielzahl von Kleinanlagen innerhalb eines Brandabschnitts nicht das Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung auslösen würde.

Zu § 20 Satz 2 Nr. 2 stellt sich die Frage, wer in der Praxis beurteilen soll, ob in der Anlage ein so geringer Anteil an brennbaren Materialien besteht, dass sich kein Vollbrand entwickeln kann. Den Wasserbehörden wird diese Beurteilung in der Regel nicht möglich sein. Hier wäre eine Beurteilung durch einen Brandschutzsachverständigen vorzusehen.

Zu 17 a) (Änderung § 28 Abs. 1):

Ich gebe zu bedenken, dass die dort vorgesehene Bagatellregelung in der Praxis kaum kontrollierbar und damit nicht vollziehbar ist. Auch sollte der Betreiber nicht erst bei einer Freisetzung Kanalabläufe abdecken müssen, sondern bereits vor dem Umschlagvorgang. So wie vorgeschlagen wird die Regelung dem bestmöglichen Schutz nicht gerecht.

Es wird vorgeschlagen statt einer „oder“-Verknüpfung der angedachten Alternativen besser eine „und“-Verknüpfung vorzusehen. Denn ansonsten kann die Regelung dazu führen, dass sehr große Mengen umgeschlagen werden können, ohne die grundsätzlich erforderlichen Anforderungen erfüllen zu müssen.



Zu 20 c) (Anfügung § 37 Abs. 7):

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Lagerung von Gärresten landwirtschaftlicher Herkunft weitergehende Anforderungen gestellt werden sollen, als an andere JGS-Anlagen. Die Einhaltung der Anforderungen würde im Übrigen in der Praxis kaum kontrollierbar sein.

Zu 22 b) (Einfügung § 40 Abs. 2a):

Die Einfügung wird begrüßt. Satz 2 ist nicht erforderlich.

Zu 22 c) (Änderung § 40 Abs. 3):

Hier sollte gleichfalls ergänzt werden, dass eine wesentliche Änderung nicht anzeigepflichtig ist, wenn die nach § 41 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Eignung vorgelegt worden sind.

Zu 23 b) (Anfügung § 41 Abs. 4):

Der Verweis auf die „Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ ist aus hiesiger Sicht nicht hinreichend bestimmt.

Zu 26 (Anfügung § 45 Absatz 2):

Ich rege an, die vorgesehene Ausnahmeregelung zur Fachbetriebspflicht bei Massekabelanlagen und die dann folgenden Sätze als jeweils eigenen Absatz zu fassen, da eine inhaltliche Verknüpfung nicht besteht.

Die Notwendigkeit der in Satz 3 vorgesehenen Ausnahmeregelung ist nicht erkennbar. Denn es ist den jeweiligen Betreibern durchaus zumutbar, ihr Personal so zu schulen, dass die Fachbetriebspflicht erfüllt wird. Im Übrigen sollte Satz 3 inhaltlich als eigener Absatz zu trennen.

Zu 44 (Anlage 2a):

Unter Nr. 1.a) bitte ich nach „§ 18 Absatz“ die Worte „3 und“ zu streichen. Denn die Anforderungen des § 18 Absatz 3 können im Brandfall nicht zugrunde gelegt werden. Ansonsten würde der Brandfall zu einem unkontrollierten Austritt des wassergefährdenden Stoffs führen können.

Außerdem bitte ich die Nr. 1 um einen Absatz 1d) wie folgt zu ergänzen:



„d) weitere in der Anlage vorhandene Flüssigkeiten.“

Für den Brandfall sind auch Flüssigkeiten zu berücksichtigen, die austreten und Volumen in Anspruch nehmen können.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die vorstehenden Anmerkungen in einer Überarbeitung Ihres Entwurfs berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

[Redacted signature]